

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 29 (1922)

Heft: 7

Rubrik: Import - Export

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

etc. die Möglichkeit zu geben und zwar rechtzeitig, damit er schon in den ersten Entwürfen die notwendigen Kanäle und Schächte anordnen kann. Diese sind zweckmäßig begehbar bzw. fahrbar zu machen; sie müssen im Inneren mit Leitern, Geländern, Podesten, Revisionskammern und Schlitzfenstern versehen sein und sind im übrigen durch feuerfeste Verkleidungen, Türen, Abdeckungen, abzuschließen, dabei aber leicht zugänglich zu machen. Die Form und die Ausgestaltung der Wände, Böden, Decken usw. muß höchste Sauberkeit verbürgen, abgerundete Kanten und Ecken, geschützt durch Stoßbleche, fest haftende, womöglich abwaschbare Anstriche, die sich trotz der höheren Kosten bezahlt machen, tragen enorm viel zur Herstellung günstiger Arbeitsbedingungen bei.

Besonders wichtig werden in Textilbauten, wegen der Hochwertigkeit und Empfindlichkeit der Erzeugnisse, die Nebenanlagen, wie Wassereinrichtungen, dann die Kleiderablagen, Aufenthaltsräume, Kantinen und dergleichen. Auch den Fragen der zweckmäßigen Ausgestaltung der Aborte wird man besondere Beachtung schenken. Auch hier machen sich weitergehende Aufwendungen bezahlt, in Sonderheit ausreichende Wasch- und event. Badeeinrichtungen gehören zu jeder modernen Fabrikanlage, besonders für die Textilindustrie. Bei dem steigenden Bedürfnis aller Kulturnationen nach Badegelegenheiten finden sich neuerdings in Fabrikbauten früher in diesem Umfang nie beabsichtigte, großzügige Bade- und Waschanlagen.

Die baulichen Details in Hinsicht auf die sichere Abwicklung des Betriebes sind unter steter Beachtung der in dem vorerwähnten Artikel ausgeführten Anforderungen durchzuarbeiten. Ausreichende Fundamente, Verstärkungen an den Decken, im Falle der Aufhängung von Motoren und sonstigen maschinellen Einrichtungen an diesen, sind schon bei der Projektierung der Anlage vorzusehen. Hier tritt der günstige Umstand in die Erscheinung, daß Textilfabriken in der Regel eines gewissen organischen Zusammenhanges der einzelnen Anlagenteile und Maschinen nicht entbehren, da unähnlich den Einrichtungen in Maschinenfabriken, jede Textilmaschine von vornherein ihren genau bestimmten Platz im Fabrikations- und Verkehrsplan besitzt und somit die baulichen Notwendigkeiten auch für spätere Erweiterungen sicherer beurteilt werden können als in anderen Branchen, insbesondere in Fabriken der Maschinenindustrie.

Die Behandlung der baulichen Einzelheiten einer Textilfabrik erfordert ein gründliches Studium und ein sorgfältiges Eingehen auf die Eigenart des Betriebes, der besonderen lokalen Verhältnisse und der allgemeinen gesundheitlichen und sonstigen Forderungen. Dies wird dann auch zu einer befriedigenden Gestaltung der ganzen Anlage führen, sodaß, falls nur die anderen Bedingungen für einen technisch-wirtschaftlichen Erfolg vorliegen, die gesamte Fabrikanlage allen berechtigten Voraussetzungen entspricht. In einem anderen Artikel sollen einige ausgewählte Kapitel über maschinentechnische Fragen in Industriebauten, in erster Linie die Montage von Elektromotoren und deren Fundamente in Textilfabriken, behandelt werden.

Import - Export

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im ersten Vierteljahr 1922. Die Seidenindustrie gehört zu den wenigen Zweigen des schweizerischen Exportgewerbes, die, sofern auf die Ausfuhrzahlen abgestellt wird, im Geschäftsgang eine leichte Besserung gegen früher aufweisen. Dabei ist bemerkenswert, daß, wenigstens bei den Geweben und Bändern, nicht nur die Menge der ausgeführten Ware in (wenn auch bescheidener) Zunahme begriffen ist, sondern auch der Wert. Es wäre gewiß verfehlt, aus diesen statistischen Feststellungen schließen zu wollen, daß die Krise nunmehr überwunden sei; diese besteht vielmehr weiter und wird dann erst weichen, wenn das Exportgeschäft wieder in normaler Weise vor sich gehen kann, die Kaufkraft

gestiegen sein wird und die Preise der schweizerischen Erzeugnisse denjenigen des Auslandes angepaßt werden können.

Ausfuhr.

Eine Zusammenstellung der Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den fünf Quartalen Januar 1921 bis Ende März 1922 zeigt eine zwar langsame, aber ständige Aufwärtsbewegung, doch sind die Ausfuhrmengen der Vorkriegsjahre (6 bis 700,000 kg im Vierteljahr) noch lange nicht erreicht. Die Zahlen sind folgende:

				Mittelwert per kg
I. Vierteljahr	1921	kg 414,000	Fr. 54,508,000	Fr. 132
II. "	1921	kg 346,000	Fr. 37,153,000	Fr. 107
III. "	1921	kg 390,000	Fr. 39,673,000	Fr. 102
IV. "	1921	kg 387,000	Fr. 38,818,000	Fr. 100
I. "	1922	kg 418,000	Fr. 43,827,000	Fr. 105

England hat mehr als die Hälfte der gesamten Ausfuhr aufgenommen und wenn Canada und Australien hinzugerechnet werden, so waren nicht weniger als vier Fünftel der Ausfuhr nach den großbritannischen Staaten gerichtet. Es liegt in dieser einseitigen Absatzmöglichkeit wohl die beste Erklärung für die noch schwierige Lage der schweizerischen Seidenweberei.

Die Verhältnisse sind bei den ganz- und halbseidenen Bändern ähnlich wie bei den Stoffen, wobei die seit einem Jahr aufsteigende Kurve sich allerdings deutlicher ausprägt. Es heißt denn auch, daß für die Seidenbandweberei die schlimmsten Zeiten nunmehr überwunden seien. Die Gesamtausfuhr stellte sich wie folgt:

				Mittelwert per kg
I. Vierteljahr	1921	kg 99,000	Fr. 16,972,000	Fr. 171
II. "	1921	kg 107,000	Fr. 14,129,000	Fr. 133
III. "	1921	kg 134,000	Fr. 14,350,000	Fr. 107
IV. "	1921	kg 149,000	Fr. 14,405,000	Fr. 96
I. "	1922	kg 151,000	Fr. 18,493,000	Fr. 122

Großbritannien und die Dominions sind auch für die Seidenbänder das Hauptabsatzgebiet; die Ausfuhr nach andern Ländern (Frankreich, Nordstaaten, Argentinien, Vereinigte Staaten) spielt, wie bei den Stoffen, vorläufig nur eine untergeordnete Rolle.

Die Ausfuhr von Seidenbeuteltuch hält sich mit 5600 kg im Wert von ungefähr 2 Millionen Fr. annähernd auf der Höhe des ersten Vierteljahres 1921.

Eine erfreuliche Entwicklung verzeichnet die Ausfuhr von Näh- und Stickseiden, wobei allerdings zu bemerken ist, daß das Vergleichsquartal 1921 besonders niedrige Zahlen aufwies. Für Ware in Aufmachung zum Detailverkauf stellte sich die Ausfuhr auf 13,500 kg im Wert von 1 Million Fr., gegen 1900 kg und 400,000 Fr. in den ersten drei Monaten 1921.

Die starke Nachfrage nach Kunstseide kommt auch dem schweizerischen Erzeugnis zugute, indem 246,000 kg im Wert von 5,5 Millionen Franken, zur Ausfuhr gelangten, gegen 206,000 kg im ersten Vierteljahr 1921 (und 118,000 kg im ersten Vierteljahr 1920). Als Hauptabnehmer kommen England, die Vereinigten Staaten und Spanien in Frage. Der Durchschnittswert für die in der Hauptsache ungefärbte Ware wird mit Fr. 21.70 per kg ausgewiesen, während die aus dem Ausland eingeführte Kunstseide einen statistischen Wert von Fr. 17.50 per kg verzeichnet.

Einfuhr.

Die Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben ist in Abnahme begriffen. Für das erste Vierteljahr 1921 kommen 40,100 kg im Wert von 3,2 Millionen Franken in Frage, gegen 51,300 kg und 5,4 Millionen im entsprechenden Zeitraum 1921 und 75,000 kg und 8,8 Millionen Franken im ersten Quartal 1920. Die Hälfte der ausländischen Ware stammt aus Frankreich, ungefähr ein Viertel aus Deutschland. Der Mittelwert stellt sich auf Fr. 79 per kg, d. h. um annähernd ein Viertel niedriger, als für die ausgeführte schweizerische Ware.

In starkem Maß haben die Bezüge von Bändern aus dem Auslande nachgelassen, indem die Einfuhrmenge nur mehr 9000 kg beträgt, gegen 16,900 kg in den ersten drei Monaten 1920; dementsprechend ist auch die Wertsumme von annähernd 2 Millionen auf 0,8 Millionen Franken gesunken. Als Bezugsländer sind Deutschland und Frankreich zu nennen. Auch bei Band steht der statistische Mittelwert der eingeführten Ware, mit Fr. 85,50 per kg, erheblich unter demjenigen des schweizerischen Erzeugnisses.

Wurden im ersten Vierteljahr 1921 nur 4200 kg Kunstseide aus dem Auslande bezogen, so im gleichen Zeitraum 1922 nicht

weniger als 186,000 kg im Wert von 3,3 Millionen Franken. Dabei kommt fast ausschließlich ungefärbte Ware in Frage, die in der Hauptsache aus Deutschland, Italien und Belgien stammt.

Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustriengesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustriengesellschaft hat am 9. Juni stattgefunden unter dem Vorsitz des 1. Vizepräsidenten, Herrn Dr. A. Schwarzenbach. Aus der Tagesordnung sei erwähnt, daß die verhältnismäßig stark besuchte Versammlung einmütig dem Antrag des Vorstandes beipflichtete, es sei, um die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft in das Gleichgewicht zu bringen, der Mindest-Jahresbeitrag von 50 Fr. auf 100 Fr. zu erhöhen.

Nach Schluß der Verhandlungen nahm die Versammlung einen Bericht des Herrn Dr. Schwarzenbach entgegen über die politische und wirtschaftliche Auffassung der Vereinigten Staaten in bezug auf die Verhältnisse in Europa. Die Ausführungen, die in wesentlichen Punkten von dem abweichen, was in der schweizerischen Presse über die amerikanischen Ansichten zu lesen ist, berührten die wichtigsten Fragen, wie den Erlaß der Kriegsschulden, die Reparationen, die wirtschaftliche Behandlung der ehemaligen Zentralmächte durch die Entente, die amerikanischen Reparations-Anleihen, den Völkerbund usw. und waren umso interessanter, als sie auf direkter persönlicher Fühlungnahme des Vortragenden mit maßgebenden Persönlichkeiten der nordamerikanischen Finanz und Industrie beruhten.

Anschließend an die Versammlung der Zürcherischen Seidenindustriengesellschaft fand die ordentliche Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-fabrikanten statt, die vom 2. Vorsitzenden, Herrn U. Volleweider geleitet wurde. Die statutarischen Verhandlungsgegenstände fanden ihre Erledigung und es wurden verschiedene Neuwahlen in den Vorstand getroffen.

Aus der italienischen Seidenindustrie. Anfang Juni ist in Padua der erste italienische Landeskongreß für die Seidenindustrie abgehalten worden. Die Veranstaltung war gut organisiert und zahlreich besetzt. Neben den Seidenindustriellen und Händlern waren auch Vertreter der Regierung, anderer Behörden und vieler Handelskammern anwesend. Der Zusammensetzung der italienischen Seidenindustrie entsprechend, wurden in der Hauptsache Fragen der Seidenzucht, der Spinnerei, Zwirnerei und des Rohseidenhandels erörtert, doch ist auch die Comasker-Seidenweberei in maßgebender Form zu Wort gekommen durch einen Vortrag des Seidenfabrikanten E. Rosasco, der in ausführlicher Weise über die Produktionsverhältnisse und die Ausfuhrbedingungen der italienischen Seidenstoffweberei berichtete.

Den Ausführungen des Herrn Rosasco ist zu entnehmen, daß die italienische Seidenstoffweberei über ungefähr 18,000 mechanische und 5000 Handstühle verfügt; der Verbrauch an Rohseide beläuft sich auf ungefähr 1½ Millionen Kilogramm im Jahr. Von Wichtigkeit ist endlich die von Herrn Rosasco dem Kongreß unterbreitete und von diesem einmütig angenommene Tagesordnung, in welcher die Wünsche der italienischen Seidenstoffweberei in bezug auf die künftigen Wirtschaftsverträge mit dem Auslande niedergelegt sind. Die Tagesordnung lautet folgendermaßen:

Der Kongreß wünscht, daß die Regierung bei den Verhandlungen für den Abschluß neuer Handelsverträge gemäß den Forderungen der italienischen Seidenweberei darauf Rücksicht nehme, daß

1. infolge der Ungleichheit der Zolltarife, die italienische Seidenweberei der ausländischen Industrie gegenüber in augenscheinlichen Nachteil versetzt wird;

2. die Maßnahmen gegen die Einfuhr aus Ländern mit minderwertiger Währung, der italienischen Industrie einen besonderen Schaden zufügen;

3. die Einräumung der Meistbegünstigungsklausel solchen Ländern gegenüber nicht angebracht erscheint, deren Erzeugung von Seidenwaren zu den Absatzmöglichkeiten im eigenen Lande in keinem Verhältnis steht, und die infolgedessen in Krisenzeiten ihre Erzeugnisse im Auslande unter Preis verkaufen;

4. bei den bevorstehenden Verhandlungen mit Frankreich, die seinerzeit in der Villa d'Este zwischen den französischen und italienischen Seidenfabrikanten getroffene Tarif-Vereinbarung der Genehmigung bedarf.

Dieser Tagesordnung, die eine gewisse Wegleitung für die Unterhandlungen der italienischen Regierung mit auswärtigen Staaten abgeben soll, kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil eines der ersten Länder, mit denen Italien in Verhandlungen ein-

treten wird, voraussichtlich die Schweiz sein wird. Von diesem Gesichtspunkte aus ist allerdings zu bemerken, daß die in Padua vorgebrachten Forderungen der Comasker Seidenweberei anscheinend auf die Zollpolitik anderer Länder zugeschnitten sind als die Schweiz, denn diese hat es bisher nicht für nötig erachtet, gegen die Einfuhr der Erzeugnisse, die aus dem valutaschwachen Italien stammen, besondere Maßnahmen zu treffen; aber auch der Hinweis auf einen Verkauf von Seidenwaren unter Preis in Krisenzeiten kann sich nicht auf die Schweiz beziehen, da diese überhaupt kaum mehr in der Lage ist, Seidenwaren nach Italien auszuführen. Im übrigen vermißt man in dieser Tagesordnung gerne die Forderung nach erhöhtem Zollschatz, den die italienische Seidenweberei allerdings in keiner Weise braucht.

Neuer spanischer Zolltarif. Die langwierigen Handelsvertrags-Unterhandlungen zwischen Frankreich und Spanien sind nunmehr zum Abschlusse gelangt, nachdem beide Teile nicht unwesentliche Zugeständnisse auf ihren Minimal-Tarifen eingeräumt haben. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Vertrages und damit der neuen ermäßigten Zölle ist schon der 1. Juli 1922 vorgesehen.

Während die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Spanien keine nennenswerten Ermäßigungen auf den spanischen Zöllen gebracht haben, ist es doch gelungen, für eine große Zahl schweizerischer Erzeugnisse, von Spanien die Zusicherung der Meistbegünstigung zu erhalten. Es trifft dies bei Textilwaren insbesondere zu auf Positionen der Baumwolle, Wolle und Seide. Für die wichtigste Position der Seidenkategorie, die ganzseidenen Gewebe der T. N. 1298, haben die Verhandlungen mit Frankreich zu einer Ermäßigung des Satzes der zweiten Kolonne von 51 auf 41 Goldpeseten per Kilogramm geführt. Dieser Ansatz findet nunmehr auch Anwendung auf Seiden-gewebe schweizerischer Herkunft.

Kanada. Zölle und Einfuhr-Vorschriften. Einer Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulates in Montreal ist zu entnehmen, daß die kanadische Regierung mit Wirksamkeit ab 24. Mai 1922 für einzelne Erzeugnisse der Textilindustrie eine Herabsetzung des britischen Vorzugstarifs hat eintreten lassen. So beträgt für Baumwollgewebe die Reduktion 2½% gegenüber dem bisherigen Ansatz, für Wirkwaren 2½% und für Gewebe aus Seide, am Stück 7½%. Für Seidengewebe dieser Art beläuft sich der Ansatz des für englische Erzeugnisse eingeräumten Vorzugstarifs infolgedessen auf 10% vom Wert, jedoch nur dann, wenn es sich um Ware handelt, deren Färbung und Ausrüstung in Kanada erfolgt. Mit dieser Maßnahme ist zweifellos eine Begünstigung der seit kurzem in Kanada eingerichteten Betriebe der Seidenhilfsindustrie beabsichtigt.

Ueber andere, die Ausfuhr aus der Schweiz nach Kanada berührende wichtige Maßnahmen sei mitgeteilt, daß die übrigens noch nicht in Kraft getretene Vorschrift betr. Anbringung des Herkunftslandes auf der Ware (durch Abstempelung und dergl.) nunmehr endgültig aufgehoben worden ist. Das gleiche trifft zu auf die sogen. Valuta-Klausel (Berücksichtigung einer Geldentwertung nur bis auf 50% des Parikurses) und auf die bisher verlangte konsularische Beglaubigung der den Warensendungen beizugebenden Faktoren, während für die Berechnungsart für den Zollwert der eingeführten Ware wiederum, wie früher, auf die „fair market value in the country of production“ abgestellt wird.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat April 1922:

	1922	1921	Januar-April 1922
Mailand	kg 445,412	kg 541,744	kg 1,907,569
Lyon	kg 433,679	kg 297,056	kg 1,768,184
Zürich	kg 73,324	kg 75,492	kg 346,631
Basel	kg 37,879	kg 27,044	kg 166,036
St. Etienne	kg 38,645	kg 30,257	kg 209,965
Turin	kg 31,060	kg 49,266	kg 132,012
Como	kg 33,710	kg 19,842	kg 106,498

Schweiz.

Langsame Besserung der Wirtschaftslage. Nach den vom Eidgenössischen Arbeitsamt zusammengestellten Berichten der wichtigsten Berufsverbände über den Beschäftigungsgrad in Industrie und Gewerbe kann, mit dem 1. Juni als Stichtag, auf eine er-